

## Einleitung

Die Lizenzierung gewerblicher Schutzrechte durch Verträge ist in den vergangenen Jahren zu einem Geschäft von zentraler Bedeutung sowohl national als auch international operierender Unternehmen avanciert und hat sich nunmehr als ein eigener Wirtschaftszweig etabliert. Einer der größten Wachstumsmärkte in diesem Bereich findet sich neben der Hochtechnologie in der Unterhaltungsindustrie, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits zur umsatzstärksten Exportbranche aufgestiegen ist und darüber hinaus den höchsten Zuwachs an neuen Arbeitsplätzen aufweist<sup>1</sup>. Ein elementares Segment dieser Industrie bildet die Sparte Film; die weltweite Bedeutung der amerikanischen Filmproduktionen wird bei nahezu jedem Kinobesuch deutlich. Eine ähnliche Wachstumsentwicklung, wenn auch nicht von derselben Intensität, lässt sich im europäischen Raum beobachten. Die wirtschaftliche Bedeutung der Lizenz und der Handel mit Lizenzrechten nehmen weltweit stetig zu, das Volumen der Wertschöpfung ist immens.

Geschuldet sind diese Tatsachen vor allem der rasanten Entstehung neuer Kommunikations- und Medientechnologien sowie deren Vermarktungsmethoden, welche gleichzeitig eine Reformbewegung auf dem Gebiet des sie prägenden Patent-, Urheber- und Urhebervertragsrecht ausgelöst haben<sup>2</sup>. Gleichwohl halten die Rechtsordnungen in Deutschland und in den Vereinigten Staaten bis dato keinen kodifizierten Rahmen für die Lizenzierung vor, vielmehr handelt es sich um einen Vertragstypus, der durch unterschiedliche Quellen geprägt ist und entsprechend als ein Phänomen der Vertragsfreiheit begriffen werden muss.

Die Auswertung eines Lizenzrechts erfolgt typischerweise arbeitsteilig in einer Kette mehrerer Beteiligter. Zum einen wird dadurch ein hohes Maß an Wirtschaftlichkeit erreicht, auf der anderen Seite erhöht sich das Insolvenzrisiko in besonderem Maße. Gerade aber die Abwesenheit eines positiv rechtlichen Rahmens der Lizenz und die relative Neuheit dieses Bereiches werfen in der Praxis mitunter erhebliche Probleme auf. Diese beginnen bereits mit der exakten Einordnung der Lizenz in den nationalen insolvenzrechtlichen Kontext. Darüber hinaus betreffen Insolvenzen im Bereich der Unterhaltungs-/Filmlizenzen typischerweise eine empfindliche und weit verzweigte Verbindung unterschiedlichster Rechtssätze, zu denen neben dem Insolvenz- auch das Urheber- und Vertragsrecht zu zählen sind. Letztlich

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Coats/Freeman/Yost*, 806 PLI/Pat 809 (811).

<sup>2</sup> Exemplarisch sei hier das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 13.09.03 genannt, welches nach den Vorstellungen des Gesetzgebers das Urheberrecht an die Notwendigkeiten des digitalen Zeitalters anpasst und das UrhG an einigen wichtigen Stellen ändert (z. B. § 19a UrhG: neues Verwertungsrecht des Urhebers, § 53 Abs. 1 UrhG: Einschränkung des Rechts auf Privatkopie, § 95a UrhG: Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen).

aber kommt der Charakter eines Rechts nirgendwo deutlicher zum Ausdruck als in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen seines Inhabers. Nicht zuletzt aus diesem Grund und der Tatsache, dass im Insolvenzfall die Interessen aller Beteiligten betroffen werden, ist es von großer Bedeutung, den unterschiedlichen Besonderheiten in diesem Zusammenhang hinreichend Rechnung zu tragen, um eine im Ergebnis interessengerechte Lösung herbeizuführen.

Ziel dieser Untersuchung ist es, die spezifischen insolvenzrechtlichen Probleme der Filmlicenz nachzuzeichnen und Lösungsansätze zu dieser Problematik aufzuzeigen. Aufgrund der besonderen praktischen Relevanz soll dies nicht nur aus der Perspektive des deutschen Rechts vorgenommen werden, sondern auch für das US-amerikanische.

Dabei sollen zunächst lizenzvertragliche Grundlagen erörtert werden, wobei nach einem historischen Überblick über diesen Vertragstypus eine generelle Einordnung in das System des deutschen bürgerlichen Rechts vorgenommen wird. Überdies werden durch Vergleich mit dem amerikanischen Urheberrecht wichtige strukturelle Unterschiede bei der Lizenzierung herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt ist auch die Differenzierung der unterschiedlichen Formen einer Lizenz und die Definition ihres materiellen Gehaltes. Denn nur wenn diese Parameter zweifelsfrei bestimmt werden können, ist eine exakte Einordnung in den nationalen insolvenzrechtlichen Kontext sinnvoll vorzunehmen. Letzteres soll im zweiten Teil der Untersuchung geschehen, wobei insbesondere auch die veränderte Dogmatik der Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im deutschen Recht Berücksichtigung findet.

Die Bindung an einen wirtschaftlich nicht mehr vollständig leistungsfähigen Partner ist für beide Parteien nicht wünschenswert. Dies trifft in besonderem Maße für den Lizenzgeber zu, der seine Interessen vor allem dann gefährdet sieht, wenn Grundlage der Lizenzvereinbarung die in der Praxis übliche anteilige Vergütung aus den Auswertungshandlungen durch den Lizenznehmer ist. Vor diesem Hintergrund soll die wichtige Frage erörtert werden, ob sich die lizenzgebende Partei im Insolvenzfall durch schuldrechtliche Vereinbarung einseitig vom bestehenden Vertrag lösen kann.

Schwerpunkt der Untersuchung ist schließlich die Frage, welche Rechtsfolgen an den Tatbestand der Insolvenz in einer bestehenden Auswertungskette anknüpfen. Zu untersuchen ist dabei zunächst, welche Auswirkungen für den Bestand der schuldrechtlichen Lizenzvereinbarungen sind und welche Vorschriften des materiellen Insolvenzrechts dabei Anwendung finden. Die maßgeblichen Vorschriften über die insolvenzrechtliche Behandlung wechselseitiger Verträge lassen jedoch keinen Rückschluss auf die dingliche Zuordnung eines obligatorisch bzw. dinglich wirkenden Nutzungsrechts zu. Sobald also ein Lizenzvertrag insolvenzrechtlich abgewickelt wird, stellt sich die Frage nach dem Schicksal der lizenzierten Nut-

zungsrechte. Eine Schlüsselfunktion nimmt in diesem Zusammenhang die Frage nach der allgemeinen Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht ein. Dabei handelt es sich um eine äußerst umstrittene Frage, die bis dato auch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Sie gewinnt vor allem bei einer bestehenden Auswertungskette an Gewicht, also dann, wenn entsprechende Nutzungsrechte an Sublicenznehmer weiter übertragen wurden. Je mehr Beteiligte in eine solche Auswertungskette involviert sind, umso erheblicher wird damit die Frage der insolvenzrechtlichen Einordnung.

Eine eindeutige Stellungnahme dazu ist jedoch unabdingbar, um die soeben benannte dingliche Zuordnung des Nutzungsrechts effektiv vornehmen zu können und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Klärung dieses aus praktischer Sicht so zentralen Problems zu leisten.

# Kapitel 1: Lizenzvertragliche Grundlagen

## § 1: Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

### A. Der Lizenzvertrag

Um die Konsequenzen des Insolvenzfalles im Rahmen einer bestehenden Filmlizenzvereinbarung hinreichend würdigen zu können, ist es zunächst notwendig, die rechtlichen Grundlagen des Lizenzvertragsrechts darzustellen.

#### I. Die Ausgangslage

Der Lizenzvertrag ist im Besonderen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geregelt. Manche immaterialgüterrechtlichen Sondergesetze erwähnen zwar die Lizenz<sup>3</sup>, doch auch sie enthalten keine ausdrückliche Regelung des Lizenzvertrages. Vielmehr behandeln diese Vorschriften immaterialgüterrechtliche Fragen und stellen dabei überwiegend fest, dass dem Schutzrechtsinhaber die Befugnis zustehe, eine Lizenz zu erteilen, ohne dabei die Rechtsstellung der Vertragsparteien oder deren Inhalt näher auszuleuchten. Die Lizenz wird dabei inhaltlich als Rechtsstellung des Lizenznehmers umschrieben, welche es ihm erlaubt, das Immaterialgut zu benutzen<sup>4</sup>. Da in den jeweiligen Gesetzen von einer „Übertragung“ oder „Einräumung“ durch den Schutzrechtsinhaber gesprochen wird<sup>5</sup>, setzt der Gesetzestext somit jeweils eine rechtsgeschäftliche Begründung der Lizenz voraus. Dieser Vertrag selbst wird hingegen weder im Gesetz erwähnt noch explizit geregelt.

Die Vertragsfreiheit, welche aus der verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG) abgeleitet wird, ermöglicht es den Parteien jedoch, gültige Verträge zu schließen, die keinem Typus des positiven Rechts entsprechen. Danach ist grundsätzlich jede Vertragsgestaltung zulässig, sofern ihr Inhalt nicht gegen eine zwingende Norm des positiven Rechts verstößt<sup>6</sup>. Dies rechtfertigt aber nur die Existenz des Lizenzvertrages als Phänomen des Zivilrechts, ohne daraus verlässliche Rückschlüsse auf Inhalt oder Bedeutung ziehen zu können. Auch die bloße Erwähnung der Lizenz im Gesetz vermag daran nichts zu ändern, zumal die jeweiligen Vorschriften dem Wortlaut nach für den Lizenz-

---

<sup>3</sup> Vgl. §§ 15 II PatG, 30 MarkenG, 22 II GebrMG.

<sup>4</sup> Mes-Mes, PatG, § 15, Rn. 21; Busse-Keukenschrijver, PatG, § 15, Rn. 48.

<sup>5</sup> §§ 15 I S. 2 PatG, 31 I, 34 f. UrhG.

<sup>6</sup> Larenz, AT, § 34, Rn. 22.

vertrag an sich nur mittelbar von Bedeutung sind, und zwar in dem Sinne, dass sie mit dem Lizenzrecht und seinen Wirkungen den Vertragsinhalt näher bestimmen, wenn der Wille der Parteien auf die Einräumung einer Lizenz im Sinne des jeweiligen Gesetzes gerichtet ist<sup>7</sup>.

Die mangelnde gesetzliche Regelung, die Besonderheit des Gegenstandes und die damit verbundenen Schwierigkeit der theoretischen Einordnung verursachen eine große Anzahl von Streitfragen im Zusammenhang mit dem Lizenzvertragsrechts, von denen im Rahmen dieser Untersuchung nur die wichtigsten genannt und erörtert werden können.

## II. Begriff

Zur Klärung der Frage welche Rechtsstellung durch den Lizenzvertrag begründet wird, erscheint es unverzichtbar, zunächst den Begriff als solchen näher zu untersuchen.

Das Wort „Lizenz“ entstammt dem lateinischen Begriff „*licet*“, welcher so viel bedeutet wie „es sei erlaubt“. Unter „Vertrag“ wird allgemein die von zwei oder mehr Personen erklärte Willensübereinstimmung über die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges verstanden<sup>8</sup>. Eine rein etymologische Auslegung des Begriffes führt demnach zu dem Ergebnis, dass im „Lizenzvertrag“ ein Vertrag gesehen werden kann, durch welchen ein verfügungsberechtigtes Subjekt einem anderen die Nutzung des Lizenzgegenstandes gestattet. Diese Erlaubnis besteht im Regelfall darin, die gewerblichen Schutzrechte des Lizenzgebers, insbesondere Patente und Warenzeichen, zu benutzen, um Produkte herzustellen und zu vertreiben<sup>9</sup>. In Analogie zum Patentrecht werden auch urheberrechtliche Nutzungsrechte als Lizenzen bezeichnet<sup>10</sup>, so dass unter einer Lizenz allgemein die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Schutzrecht verstanden werden kann.

Dabei ist der Lizenzvertrag grundsätzlich dem allgemeinen Vertragsrecht unterstellt, d. h. er nimmt gegenüber anderen Vertragstypen keine Sonderstellung ein<sup>11</sup>. Die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner, Vertragsfreiheit, Vertragsauslegung und Vertragserfüllung finden Anwendung.

---

<sup>7</sup> Weinmann, Die Rechtsnatur der Lizenz, S. 13.

<sup>8</sup> Medicus, AT, Rn. 356.

<sup>9</sup> Grützmacher/Laier/May, Der internationale Lizenzverkehr, S. 11.

<sup>10</sup> Schrickler-Schrickler, UrhG, Vor. § 28 ff., Rn. 21; Jungel, Der Lizenzvertrag, S. 18.

<sup>11</sup> Henn, Patent- und Know-How-Lizenzvertrag, Rn. 38.

### III. Entwicklung des Lizenzvertragsrechts

Die Entwicklung von Lizenzverträgen ist eng verbunden mit der Entstehung der gewerblichen Schutzrechte und dem Verlagsrecht. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die für die Lizenzpraxis wichtigsten Rechtsquellen gegeben werden.

#### 1. Patentrecht

Das Patentrecht nimmt dabei für das Lizenzvertragsrecht in vielen Bereichen eine Vorreiterrolle ein und kann als eine seiner primären Rechtsquellen bezeichnet werden. Es wird zum Bürgerlichen Recht im weiteren Sinne gezählt und bildet als Teil des Rechtsgebietes des gewerblichen Rechtsschutzes mit diesem und dem Urheberrecht und anderen verwandten Schutzrechten das Immaterialgüterrecht. Gegenstand des Patentrechts ist der Schutz für einen umgrenzten Kreis geistiger Leistungen, nämlich hauptsächlich für solche auf dem Gebiet der Technik<sup>12</sup>. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben der Patente erteilenden Staaten, diejenigen, die Kenntnisse über gewerblich anwendbare Erfindungen besitzen, zur Preisgabe ihrer Kenntnisse zu veranlassen, damit die Allgemeinheit daraus Nutzen ziehen kann<sup>13</sup>.

##### a. Historische Entwicklung

Das Patentrecht ist ein relativ junges Phänomen der Rechtsgeschichte, da sich sein Zweck, der Schutz von und die Belohnung für geistige Erfindungen, erst durch den technischen Fortschritt der Neuzeit herausgebildet hat. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Frage, wer die Früchte einer Erfindung ernten soll, erst auftaucht, wenn solche Neuerungen wesentliche wirtschaftliche Vorteile versprechen<sup>14</sup>. Im Altertum wurde ein Patentschutz daher nicht als notwendig erachtet. Zum einen, weil aufgrund des Systems der Sklavenhaltung menschliche Arbeitskraft in hohem Maße und jederzeit billig verfügbar und ein Bedürfnis zur Steigerung der Produktivität nicht vorhanden war, zum anderen, weil bei den gesellschaftlich führenden Schichten die Beschäftigung mit gewerblicher Produktion in geringem Ansehen stand. Somit mangelte es auf diesem Gebiet an Impulsen zu selbständigen Unternehmungen größeren Stils, woraus sich ein Schutzbedürfnis vor Imitationen hätte herausbilden können.

Im Mittelalter waren die Gewerbetreibenden in Zünften organisiert, deren strengen Ordnungen sie unterlagen. Wurden Erfindungen gemacht, so wurden diese grundsätzlich als

---

<sup>12</sup> BGHZ 67, 22 (33).

<sup>13</sup> Benkard-Bruchhausen, Einl. PatG, Rn. 1.

<sup>14</sup> Kraßer, Patentrecht, § 4, S. 51.

Gemeingut der Zunft betrachtet und der Anreiz, durch Neuerungen einen Vorsprung vor anderen zu erlangen, dadurch unterdrückt. Außenstehenden war es bereits durch die bestehenden Zunftschranken nicht erlaubt, Erfindungen zu benutzen, um diese wirtschaftlich zu verwerten<sup>15</sup>. Das neu beginnende Zeitalter der Aufklärung löste die mittelalterlichen Strukturen langsam auf und begründete das sog. „Privilegienwesen“. Erfindern und Unternehmern, die Neuerungen einführten, wurde nunmehr das Privileg erteilt, diese Innovationen ausschließlich zu nutzen bzw. das neu eingeführte Erzeugnis oder Gewerbe herzustellen und zu betreiben. Zu diesem Zwecke wurde den Erfindern von den jeweiligen Landesfürsten Schutzbriefe (*litterae patentis*) ausgestellt<sup>16</sup>. Das Privilegienwesen war indes weit von einem mit heutigen Standards vergleichbaren Patentschutz entfernt; die Vergabe der Schutzbriefe war ein reiner Gnadenakt, ein Rechtsanspruch auf Erteilung bestand in keinem Falle<sup>17</sup>. Vor dem 19. Jahrhundert hat ein besonderer Schutz von Erfindungen in Deutschland keine Rolle gespielt<sup>18</sup>. Zwar entstand im Zuge des Privilegienwesens im 16. Jahrhundert ein aus dem Gewohnheitsrecht abgeleitetes „Patentwesen“, es erfuhr indes nie eine Kodifikation und seine Entwicklung wurde unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Krieges unterbrochen, bis dieser Vorläufer des Patentschutzes schließlich in Vergessenheit geriet<sup>19</sup>.

Anders die Entwicklung in den europäischen Nachbarstaaten. Eine erste rechtliche Ordnung erhielt das Patentwesen mit dem venezianischen Patentgesetz aus dem Jahre 1474, dessen Sinn und Zweck nicht nur die Förderung des allgemeinen Wohls, sondern auch die Wahrung der Erfinderehre war<sup>20</sup>. Als Gegenstand dieser frühen Form des Patentschutzes kamen „Vorrichtungen, Instrumente und Werke“ in Betracht, wobei sich im Einzelnen nicht nachvollziehen lässt, was darunter zu verstehen ist. Bemerkenswert an der venezianischen Regelung war indes die genaue Ausformung der materiellen Voraussetzungen für den Patentschutz: Neuheit, Erfindungshöhe und Ausführbarkeit<sup>21</sup>.

Aber auch im restlichen Europa, namentlich in England, finden sich Vorläufer eines Patentschutzes bereits in einer Parlamentsakte aus dem Jahre 1623 (sog. „*Statute of Monopolies*“). Darin wurde ein allgemeines Monopolverbot statuiert, welches jedoch Ausnahmen für den Erfinder vorsah, der für eine Dauer von zunächst 14 Jahren hinsichtlich der exklusiven Nut-

---

<sup>15</sup> Kraßer, aaO.

<sup>16</sup> Benkard-Bruchhausen, Einl. PatG, Rn. 2.

<sup>17</sup> Busse-Keukenschrijver, Einl. PatG, Rn. 1.

<sup>18</sup> Gierke, Deutsches Privatrecht (1895), S. 850.

<sup>19</sup> Pohlmann GRUR 1960, 272 (273); Benkard, Einl. PatG, Rn. 2.

<sup>20</sup> Berkenfeld GRUR 1949, 139 (141).

<sup>21</sup> Berkenfeld aaO.

zung seiner Erfindung privilegiert werden sollte<sup>22</sup>. Nur dem ersten und wahren Erfinder und auch ausschließlich nur für neue Gewerbeerzeugnisse sollten danach „Patente“ erteilt werden können. Ausgeschlossen waren gesetzeswidrige oder dem Gemeinwohl schädliche Erfindungen, namentlich solche, die die Lebensmittelpreise erhöhten<sup>23</sup>.

In den Vereinigten Staaten von Amerika sicherte die Verfassung<sup>24</sup> dem Erfinder ein zeitlich begrenztes ausschließliches Recht auf Benutzung und Verwertung seiner Erfindung zu. Die amerikanische Regelung entstand nach britischem Vorbild, da wesentliche Grundzüge des englischen Gewohnheitsrechts in die US-amerikanische Rechtsordnung übernommen wurden. In Frankreich blieb es bis zum Jahre 1789 bei dem Privilegienwesen, bis unter dem Eindruck der Revolution schließlich ein Gesetz im Jahre 1791 das Patentrecht positivrechtlich regelte, indem es dem Erfinder erstmalig ein Schutzrecht einräumte. In diesem Zusammenhang wurde das Erfinderrecht als geistiges Eigentum naturrechtlich begründet und gewährte ein ausschließliches Nutzungsrecht an der Erfindung<sup>25</sup>.

Seitdem drang der Gedanke des Erfinderschutzes in allen europäischen Kulturstaaten durch, was überall zum Erlass von Patentgesetzen führte. Diese waren zwar in unterschiedlichster Art ausgestaltet, stimmten jedoch im Kern darin überein, als ein schutzwürdiges Erfinderrecht anerkannt wurde<sup>26</sup>.

Diese Entwicklung erreichte Deutschland erst relativ spät, als im Jahre 1877 das Reichspatentgesetz eingeführt wurde. Aber auch darin findet sich keine gesetzliche Regelung bezüglich des Lizenzvertrages. Weder im alten Patentgesetz von 1877 noch in seiner revidierten Fassung von 1891 ist überhaupt der Ausdruck „Lizenz“ zu finden<sup>27</sup>. Dieser taucht erstmals im Zusammenhang mit der Einführung der Zwangslizenz (§ 15 I PatG a. F.) im Jahre 1911 auf<sup>28</sup>. Diese Vorschrift trat an die Stelle des indirekten Zwanges zur Erteilung von Nutzungsbefugnissen durch Androhung der Patentrücknahme und diente seitdem der Wahrung des öffentlichen Interesses gegen Missbrauch des Ausschlussrechts, das ein Patent gewährt<sup>29</sup>.

---

<sup>22</sup> Gierke, aaO.

<sup>23</sup> Siehe Busse-Keukenschrijver, Einl. PatG, Rn. 2.

<sup>24</sup> Art. I Section 8 der Verfassung vom 17. 9. 1787: „*The Congress shall have power [ ... ] to promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their writings and discoveries*“ .

<sup>25</sup> Vgl. Präambel zum ersten französischen Urhebergesetz: « [...] *toute idée nouvelle, dont la manifestation ou le développement peut devenir utile à la société, appartient primitivement à celui qui l'a conçue, et que serait attaquer les droits de l'homme dans leur essence, que de en pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur.* »; siehe auch Neumeyer, GRUR Int., 56, 241 ff.

<sup>26</sup> Vgl. zum Ganzen Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 850 ff.

<sup>27</sup> Jungel, Der Lizenzvertrag, S. 17.

<sup>28</sup> Bechert, Der Lizenzvertrag, S. 16.

<sup>29</sup> Klauer/Möhring-Nirk, PatG, § 15, Anm. 1, Jungel, aaO.

## b. Der Patentlizenzvertrag

Nach § 9 PatG hat das Patent die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen und kein anderer sie ohne seine Zustimmung benutzen darf. Das Patent gewährt dem Inhaber ein Ausschließlichkeitsrecht gegenüber Dritten sowie ein positives Benutzungsrecht. Damit kommt dem Patent absolute Wirkung zu<sup>30</sup>. Die Rechtsstellung, welche das Patent gewährt, geht nach § 15 Abs. 1 S. 1 PatG auf den Erben über oder kann gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 PatG auf andere übertragen werden. Ferner kann der Patentinhaber nach § 15 Abs. 2 PatG die Rechte aus dem Patent zum Gegenstand von Lizenzen machen. Dabei hat diese Vorschrift nur klarstellende Bedeutung. Die Befugnis zur Erteilung von Lizenzen folgt aus der Rechtsstellung, die das Patent selbst vermittelt, sowie aus dem verfassungsrechtlich garantierten Prinzip der Vertragsfreiheit<sup>31</sup>.

Das deutsche Patentgesetz von 1936 bestimmt in § 15 Abs. 1 den Begriff „Lizenz“ als „Befugnis zur Benutzung“<sup>32</sup>. Dieses Verständnis besteht bis heute und bildet die Grundlage für den Abschluss von Lizenzverträgen. Nach der aktuell gültigen Regelung des § 15 Abs. S. 2 PatG bezeichnet die Lizenz im Kern die Erlaubnis, die technische Lehre, die Gegenstand eines Patentes ist oder werden soll, in einer gesetzlich dem Patentinhaber vorbehaltenen Weise zu benutzen<sup>33</sup>. Diese Erlaubnis kann nach dem Gesetzeswortlaut noch unterschiedlich ausgestaltet werden, beispielsweise im Umfang.

Wichtig ist an dieser Stelle die Feststellung, dass die Lizenz direkt vom jeweiligen Patentrechtsinhaber gewährt wird. Sie ist somit von der Übertragung des Patentes selbst abzugrenzen. Diese stellt regelmäßig eine unbeschränkte Übertragung sämtlicher Rechte an und aus dem Patent dar und beinhaltet somit auch das Recht, die Nutzung und wirtschaftliche Verwertung betreffende Lizenzen in beliebigem Umfang zu erteilen<sup>34</sup>. Lediglich das Persönlichkeitsrecht des Erfinders (die sog. Erfinderehre) wird nicht mit übertragen<sup>35</sup>. Gemeinsam ist aber sowohl der Lizenzerteilung als auch der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Patentes, dass es sich bei beiden Tatbeständen um Verfügungen über das Patent handelt.

Die Lizenz wird durch zweiseitigen Vertrag begründet, an dem Lizenzgeber und Lizenznehmer beteiligt sind. Der Lizenzgeber schuldet als vertragstypische Hauptleistung die Einräumung der Benutzungsbefugnis am Lizenzgegenstand, der Lizenznehmer als Gegenleistung in der Regel eine Geldleistung, die sog. Lizenzvergütung oder Lizenzgebühr.

---

<sup>30</sup> Vgl. Benkard-Bruchhausen, § 1, Rn. 2.

<sup>31</sup> Kraßer, Patentrecht, § 40 IV, S. 952 f.

<sup>32</sup> Bechert, aaO.

<sup>33</sup> Busse-Keukenschrijver, § 15, Rn. 48.

<sup>34</sup> Benkard-Ullmann, PatG, § 15, Rn. 2f.

<sup>35</sup> Lindenmaier-Weiss, PatG, § 15, Rn. 28.